

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0464/2010**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	30.09.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.10.2010	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **I. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach“**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die I. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

## Sachdarstellung / Begründung:

I.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) sind die Städte und Gemeinden verpflichtet Brandschauen durchzuführen. Dies betrifft Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Ein erhöhtes Brand- oder Explosionsrisiko liegt immer dann vor, wenn besondere Umstände das allgemeine Brandrisiko deutlich erhöhen. Es ist Aufgabe der Städte und Gemeinden, das Gefährdungspotential festzustellen, zu bewerten und festzulegen, ob eine Brandschau für das jeweilige Objekt durchzuführen ist.

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzt die gesetzlichen Vorgaben durch Hinweise in seinem Erlass vom 09.02.2001 (Aktenzeichen V D 2-4.111-3). Die Gemeinden und Städte sollen danach eine Liste über die brandschauptpflichtigen Objekte führen, die nach ihrem Ermessen den Vorgaben von § 6 Abs. 1 FSHG NRW unterliegen. Der Arbeitskreis „Vorbeugender Brandschutz“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren hat eine Objektartenliste erstellt. Der Erlass weist ausdrücklich darauf hin, dass die Objektartenliste als Muster geeignet ist, damit die Städte und Gemeinden eine eigene Objektliste erstellen können.

Die seit 1999 bestehende Objektartenliste, die als Anlage 1 Bestandteil der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach“ ist, wurde vollständig überarbeitet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die unter IV. vollständig abgedruckte Anlage verwiesen. Die bisherige Anlage 2 („Liste der Objektgruppen in denen aufgrund der Sonderbauverordnungen brandschutztechnische Überprüfungen (Brandschau und bauaufsichtliche Prüfungen) durchzuführen sind“) entfällt, da die darin enthaltene Auflistung in die neue Anlage eingearbeitet ist.

II.

Innerhalb der Überarbeitung war es notwendig geworden, Anpassungen und redaktionelle Änderungen einzuarbeiten. Diese sind nachfolgend gegenüber gestellt.

Alt	Neu
<p>§ 1 Abs. 2 <del>Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.</del></p>	<p><u>Die Erfordernisse des Brandschutzes werden geprüft, um brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen festzustellen. Die Feststellung dient dazu, betriebliche oder sonstige Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen, anzuordnen, und es bei einem Brand oder Unglücksfall ermöglichen, Menschen und Tiere zu retten, Sachwerte zu schützen und wirksame Löscharbeiten, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.</u></p>

<p>§ 2 Abs. 2 In allen Objekten, für die nach den Sonderbauverordnungen wiederkehrende Prüfungen durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden vorgeschrieben sind, wird die zeitliche Folge der Brandschau diesen Bestimmungen angepaßt.</p>	<p>In allen Objekten, für die nach den Sonderbauverordnungen, <u>aufgrund von baurechtlichen Anordnungen oder Genehmigungen</u> wiederkehrende Prüfungen <u>in kürzeren Abständen</u> durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden vorgeschrieben sind, wird die zeitliche Folge der Brandschau diesen Bestimmungen <u>angepaßt</u>.</p>
<p>§ 2 Abs. 3 <del>Die Auflistung der Arten brandschaupflichtiger Objekte im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach (Stand Dezember 1998) ist in Anlage 1 beigefügt. Anlage 2 beinhaltet alle Objektarten, in denen aufgrund der SonderbauVO brandschutztechnische Überprüfungen in kürzeren Zeitabständen erforderlich sind.</del></p>	<p><u>Die Liste der brandschaupflichtigen Objektarten im Stadtgebiet Bergisch Gladbach ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und Entgeltordnung.</u></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Buchstabe a die Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch <del>in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,</del></p>	<p>die Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch, <u>wenn die Bauaufsichtsbehörde die für die Brandschau zuständige Dienststelle an wiederkehrenden Prüfungen beteiligt und eine Brandschau erfolgt.</u></p>
<p>§ 4 Abs. 2 <del>Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist.</del></p>	<p><u>Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und Entgeltordnung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung und Entgeltordnung ist, erhoben.</u></p>
<p>§ 6 Abs. 1 Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. <del>Die Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.</del></p>	<p>Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung <u>und wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.</u></p>
<p>§ 7 <del>(1) Für Leistungen der Städtischen Feuerwehr Bergisch Gladbach auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit einer Beratung, der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind, sowie für brand-</del></p>	<p>§ 7 <u>Freiwillige Leistungen der Feuerwehr</u>  <u>(1) Außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens kann die Brandschutzdienststelle auf mündlichen oder schriftlichen Auftrag folgende freiwillige Leistungen zu einem definierten Objekt erbringen:</u> a) <u>mündliche Beratung,</u> b) <u>Anfertigen einer gutachtlichen Stellungnahme,</u> c) <u>Erstellen eines Brandschutzgutachtens.</u></p>

<p><del>schutztechnische Überprüfungen von Objekten werden privatrechtliche Entgelte erhoben.</del></p> <p><del>(2) Die Überprüfung von Brandmeldeanlagen durch die Feuerwehr vor Inbetriebnahme oder nach Änderungen und bei Fehlern der Anlage ist entgeltpflichtig.</del></p> <p><del>(3) Für die von der Feuerwehr durchgeführten Tätigkeiten im Rahmen der Einrichtung und Überprüfung von Schließanlagen, hierzu zählt auch das Einlegen von Schlüsseln, werden Entgelte erhoben.</del></p>	<p><u>d) Erstellen eines Brandschutzkonzeptes,</u>  <u>e) Brandschutztechnische Überprüfung,</u>  <u>f) Überprüfung von Brandmeldeanlagen vor Inbetriebnahme oder nach Änderungen sowie bei Fehlern,</u>  <u>g) Einrichtung und Überprüfung von Schließanlagen,</u>  <u>h) Einlegen von Schlüsseln in eine Schließanlage,</u>  <u>i) Brandschutztechnische Unterweisung des Personals von Firmen oder Einrichtungen,</u>  <u>j) Brandschutztechnische Schulung von Selbsthilfekräften.</u></p> <p><u>(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die in Absatz 1 genannten Leistungen. Die Leistungen werden auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Besteller oder der Bestellerin der Leistung und der Stadt Bergisch Gladbach erbracht.</u></p>
<p>§ 8  Brandschutztechnische Unterweisung / Schulung</p> <p>Für die auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Unterweisung / Schulung der Mitarbeiter von Firmen und sonstigen Einrichtungen wird ein im anliegenden Entgelttarif festgelegtes Entgelt erhoben.</p>	<p><i>Alle freiwilligen Leistungen sind in § 7 aufgelistet worden (siehe oben)</i></p>
	<p>§ 8  <u>Entgeltschuldner, Entstehung, Bemessung, Fälligkeit</u></p> <p><u>(1) Für Leistungen nach § 7 Absatz 1 werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung und Entgeltordnung und des Entgelttarifs, der Bestandteil dieser Satzung und Entgeltordnung ist, erhoben. Die Entgelte werden nach der Dauer, die benötigt wird, um die Leistung zu erbringen, und nach der Anzahl des eingesetzten Personals und der Fahrzeuge erhoben. Soweit Fremdleistungen in Anspruch genommen werden, so sind dafür entstehende Auslagen zusätzlich zum Entgelt zu berechnen.</u></p> <p><u>(2) Der Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes entsteht, sobald die Stadt Bergisch Gladbach den mündlichen oder schriftlichen Auftrag annimmt und mündlich oder schriftlich</u></p>

	<u>bestätigt. Es ist die natürliche oder juristische Person zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet, die die Leistung in Auftrag gibt oder geben lässt. Das Entgelt wird mit Beendigung der Leistung fällig und durch Rechnung eingefordert. Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschusses abhängig gemacht werden.</u>
<p>§ 10 Entgeltschuldner, Entstehung, Bemessung, Fälligkeit</p> <p>(1) <del>Der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes entsteht mit der durch die Stadt auf den Auftrag hin erfolgten Zusage. Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Auftrag gibt oder geben lässt. Das Entgelt wird mit Beendigung der Leistung fällig.</del></p> <p>(2) <del>Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.</del></p> <p>(3) <del>Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Entgelttarifes, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.</del></p>	<p><i>Die Regelungen sind in § 8 eingearbeitet worden (siehe oben)</i></p>

### III.

Die seit 01.01.2002 geltenden Gebühren und Entgelt wurden neu kalkuliert und an die aktuellen Vorgaben angepasst. Die Gebühren- und Entgeltkalkulation ist dieser Vorlage beigefügt. Diesen Ausführungen sind die Einzelheiten und Erklärungen, aus denen sich die nachfolgend aufgeführten Veränderungen ergeben, zu entnehmen.

#### a. Gebühren für Amtshandlungen

Gebühren je erste angefangene Stunde	alt	neu	Veränderung
Brandschau / Nachschau	46,00 €	52,00 €	+ 6,00 € (+ 13 %)
je weitere angefangene halbe Stunde	23,00 €	26,00 €	+ 3,00 € (+ 13 %)

#### b. Entgelte für freiwillige Leistungen

Entgelt je erste angefangene Stunde	alt	neu	Veränderung
mündliche Beratungen / Anfertigen eines Brandschutzgutachtens, eines Brandschutzkonzeptes, einer gutachtlichen Stellungnahme / brandschutztechnische Überprüfungen	48,00 €	52,00 €	+ 4,00 € (+ 8 %)
je weitere angefangene halbe Stunde	24,00 €	26,00 €	+ 2,00 € (+ 13 %)
Überprüfung von Brandmeldeanlagen	46,00 €	52,00 €	+ 6,00 € (+ 13 %)
je weitere angefangene halbe Stunde	23,00 €	26,00 €	+ 3,00 € (+ 13 %)
Tätigkeiten im Rahmen der Einrichtung und	46,00 €	52,00 €	+ 6,00 € (+ 13 %)

Überprüfung von Schließeinrichtungen sowie Einlegen von Schlüsseln			
je weitere angefangene halbe Stunde	23,00 €	26,00 €	+ 3,00 € (+ 13 %)
Brandschutztechnische Unterweisung für Mitarbeiter von Firmen, Institutionen und Behörden	42,00 €	141,00 €	+ 99,00 € (+ 236 %)
je weitere angefangene halbe Stunde	21,00 €	21,00 €	0,00 € (0 %)
Brandschutztechnische Unterweisung von Hausfeuerwehren	51,00 € je Teilnehmer/ in	82,00 € je Teilnehmer/ in	+ 31,00 € (+ 61 %)

IV.

Die I. Nachtragssatzung wird wie folgt gefasst:

**I. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach“**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und §§ 1 Abs. 2, 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die nachfolgende I. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach“ beschlossen:

Art. 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erfordernisse des Brandschutzes werden geprüft, um brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen festzustellen. Die Feststellung dient dazu, betriebliche oder sonstige Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen, anzuordnen, und es bei einem Brand oder Unglücksfall ermöglichen, Menschen und Tiere zu retten, Sachwerte zu schützen und wirksame Löscharbeiten, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.“

Art. 2

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In allen Objekten, für die nach den Sonderbauverordnungen, aufgrund von baurechtlichen Anordnungen oder Genehmigungen wiederkehrende Prüfungen in kürzeren Abständen durch

die Unteren Bauaufsichtsbehörden vorgeschrieben sind, wird die zeitliche Folge der Brandschau diesen Bestimmungen angepasst.“

#### Art. 3

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Liste der brandschaupflichtigen Objektarten im Stadtgebiet Bergisch Gladbach ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und Entgeltordnung.“

#### Art. 4

§ 3 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„die Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch, wenn die Bauaufsichtsbehörde die für die Brandschau zuständige Dienststelle an wiederkehrenden Prüfungen beteiligt und eine Brandschau erfolgt,“

#### Art. 5

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und Entgeltordnung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung und Entgeltordnung ist, erhoben.“

#### Art. 6

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.“

#### Art. 7

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Freiwillige Leistungen der Feuerwehr

(1) Außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens kann die Brandschutzdienststelle auf mündlichen oder schriftlichen Auftrag folgende freiwillige Leistungen zu einem definierten Objekt erbringen:

- a). mündliche Beratung,
- b) Anfertigen einer gutachtlichen Stellungnahme,
- c) Erstellen eines Brandschutzgutachtens,
- d) Erstellen eines Brandschutzkonzeptes,
- e) Brandschutztechnische Überprüfung,
- f) Überprüfung von Brandmeldeanlagen vor Inbetriebnahme oder nach Änderungen sowie bei Fehlern,
- g) Einrichtung und Überprüfung von Schließanlagen,
- h) Einlegen von Schlüsseln in eine Schließanlage,
- i) Brandschutztechnische Unterweisung des Personals von Firmen oder Einrichtungen,
- j) Brandschutztechnische Schulung von Selbsthilfekräften.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die in Absatz 1 genannten Leistungen. Die Leistungen

werden auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Besteller oder der Bestellerin der Leistung und der Stadt Bergisch Gladbach erbracht.“

#### Art. 8

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Entgeltschuldner, Entstehung, Bemessung, Fälligkeit

(1) Für Leistungen nach § 7 Absatz 1 werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung und Entgeltordnung und des Entgelttarifs, der Bestandteil dieser Satzung und Entgeltordnung ist, erhoben. Die Entgelte werden nach der Dauer, die benötigt wird, um die Leistung zu erbringen, und nach der Anzahl des eingesetzten Personals und der Fahrzeuge erhoben. Soweit Fremdleistungen in Anspruch genommen werden, so sind dafür entstehende Auslagen zusätzlich zum Entgelt zu berechnen.

(2) Der Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes entsteht, sobald die Stadt Bergisch Gladbach den mündlichen oder schriftlichen Auftrag annimmt und mündlich oder schriftlich bestätigt. Es ist die natürliche oder juristische Person zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet, die die Leistung in Auftrag gibt oder geben lässt. Das Entgelt wird mit Beendigung der Leistung fällig und durch Rechnung eingefordert. Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschusses abhängig gemacht werden.“

#### Art. 9

§ 10 wird aufgehoben.

#### Art. 10

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

### **„Gebührentarif zur**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach**

I. Die Gebühr für Amtshandlungen nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b beträgt

a) für die ersten angefangenen 60 Minuten: 52,00 €

b) für jede weiteren angefangenen 30 Minuten: 26,00 €

II. Die Gebühr für die Benutzung eines Fahrzeuges bei Ortsterminen beträgt

pauschal 15,00 €“

Art. 11

Der Entgelttarif erhält folgende Fassung:

**„Entgelttarif  
zur**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau  
und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes  
in der Stadt Bergisch Gladbach**

I. Das Entgelt für Leistungen nach § 7 Abs. 1 Buchstaben a bis h beträgt	
a) für die ersten angefangenen 60 Minuten:	52,00 €
b) für jede weiteren angefangenen 30 Minuten:	26,00 €
II. Das Entgelt für Leistungen nach § 7 Abs. 1 Buchstabe i beträgt	
a) für die ersten angefangenen 60 Minuten:	141,00 €
b) für jede weiteren angefangenen 30 Minuten:	21,00 €
III. Das Entgelt für Leistungen nach § 7 Abs. 1 Buchstabe j beträgt je Teilnehmer/in	82,00 €
IV. Das Entgelt für die Benutzung eines Fahrzeuges bei Ortsterminen beträgt pauschal	15,00 €“

Art. 12

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage**

**zur**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau  
und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes  
in der Stadt Bergisch Gladbach**

**Liste der brandschaupflichtigen Objektarten im Stadtgebiet Bergisch Gladbach**

Kennziffer	Objekt
<b>01.00</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
01.01	Krankenhäuser nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
01.02	Einrichtungen zur Pflege- und Betreuung ab 1600 m <sup>2</sup> nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
01.03	Einrichtungen zur Pflege- und Betreuung zwischen 200 m <sup>2</sup> und 1600 m <sup>2</sup> nach der jeweils aktuellen Richtlinie
01.04	Altenwohnungen (ohne Pflege und Betreuung) ab 1.600 m <sup>2</sup>

01.05	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
01.06	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
01.07	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
01.08	Kindergärten und -horte bis 4 Gruppen und Kindertagesstätten, Jugendheime, Gemeindezentren
01.09	Kindergärten und Horte ab 5 Gruppen nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) ( <i>Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung</i> )

<b>02.00</b>	<b>Übernachtungsobjekte</b>
02.01	Beherbergungsbetriebe nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) (ab 61 Betten) ( <i>Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung</i> )
02.02	Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung SBau VO NRW (ab 13 Betten)
02.03	Obdachlosenunterkünfte
02.04	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
02.05	Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CWVO NRW -)
02.06	Schwestern- und Studentenwohnheime (ab 13 Betten)

<b>03.00</b>	<b>Versammlungsobjekte</b>
03.01	Gebäude mit Versammlungsräumen (ab 200 Personen) oder Gebäude mit mehreren Versammlungsräumen mit gemeinsamen Rettungswegen (ab 200 Personen) ( <i>Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung</i> )
03.02	Versamlungsstätten im Freien (ab 1000 Personen) ( <i>Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung</i> )
03.03	Sportstadien (ab 5.000 Plätze) ( <i>Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung</i> )

<b>03.10</b>	<b>Versammlungsobjekte, die nicht der PrüfVO NRW unterliegen</b>
03.11	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
03.12	ebenerdige Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ein- oder mehrgeschossig), (ab 200 Personen - bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m <sup>2</sup> Freifläche -)
03.13	Mehrgeschossige oder nicht ebenerdige Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 50 Personen)
03.14	Schank-/Speisewirtschaften mit Tanzflächen (ab 50 Personen)
03.15	Gebäude mit Bühnen, Szenenflächen oder Filmvorführungen (ab 50 Personen)
03.16	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 m <sup>2</sup>

<b>04.00</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>
04.01	Schulen nach Schulbauverordnung (SchulBauR NRW) ( <i>Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung</i> )
04.02	Unterrichtsräume (ab 100 Personen), für die die SchulBauR NRW nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
04.03	Unterrichtsräume wie unter Ziffer 04.02, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
04.04	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte für die die SchulBauR NRW nicht gelten

<b>05.00</b>	<b>Hochhäuser</b>
05.01	Hochhäuser ab 60 m nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
05.02	Hochhäuser (ab 30 m) bis 60 m nach SBau VO NRW
05.03	Wohngebäude ab 6 Vollgeschosse

<b>06.00</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>
06.01	Verkaufsstätten nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
06.02	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
06.03	Verkaufsstätten, für die PrüfVO NRW nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
06.04	Verkaufsstätten wie unter Ziffer 06.03, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche

<b>07.00</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>
07.01	Mehrgeschossige Gebäude ab mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
07.02	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden ab mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
07.03	Mehrgeschossige Gebäude geringer Höhe mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Geschossfläche

<b>08.00</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>
08.01	Museen
08.02	Messegebäude

<b>09.00</b>	<b>Garagen</b>
09.01	Großgaragen nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
09.02	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m <sup>2</sup>

<b>10.00</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>
10.01	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
10.02	Betriebe wie unter Ziffer 10.01, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m <sup>2</sup>
10.03	Betriebe wie unter Ziffer 10.01, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m <sup>2</sup>
10.04	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>
10.05	Betriebe wie unter Ziffer 10.04, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
10.06	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (BetrSichVO NRW), der Druckbehälter-Verordnung (DruckbehälterVO NRW), des Chemikaliengesetzes (Chemikaliengesetz) oder des Sprengstoffgesetzes (SprengstoffG) mit besonderen Brand-

	schutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) oder das Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
10.07	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichVO NRW, DruckbehälterVO NRW, ChemikalienG, oder SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA oder StUA genehmigt wurden
10.08	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.09	Gebäude wie unter Ziffer 10.08, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.10	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.11	Gebäude wie unter Ziffer 10.10, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.12	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.13	Hochregallager

<b>11.00</b>	<b>Sonstige brandschaulpflichtige Objekte</b>
11.01	Baudenkmäler, die besonders brandgefährdet sind
11.02	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m <sup>3</sup> umbauten Raum
11.03	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.04	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO NRW)
11.05	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.06	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
11.07	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund örtlicher Gefahreneinschätzung eine Brandschau durchgeführt wird (sofern nicht schon in anderer Kategorie)
11.08	Sonstige Objekte, an die im Genehmigungsverfahren besondere Anforderungen gestellt wurden (sofern nicht schon in anderer Kategorie)

Hinweis:

Ein nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt ist einer vergleichbaren Objektkennziffer oder Objektart zuzuordnen, wenn es Gegenstand von Amtshandlungen ist.“

Art. 13

Anlage 2 wird aufgehoben.

Art. 14

Die I. Nachtragsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende I. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach“ wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach  
Bürgermeister

## **Ermittlung von Stundensätzen im Sachgebiet "Vorbeugender Brandschutz" Aktenzeichen 370608**

### **1. Allgemeine Erläuterungen**

Gebühren und Entgelte sind auf der Grundlage der für eine Leistung einzusetzenden Personal- und Sachkosten zu ermitteln. Dafür sind die durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeiten des eingesetzten Personals sowie die Kosten der Arbeitsplätze Grundlage.

Die Personalkosten (einschließlich Versorgungszuschläge, Beihilfe, Sozialleistungen etc.) lassen sich grundsätzlich nach den durch das Besoldungsrecht festgelegten Bezügen für jede Stelleninhaberin / jeden Stelleninhaber individuell berechnen. Die besonderen Verhältnisse der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers werden dabei tatsächlich berücksichtigt. Ein gravierender Nachteil ist der Zeitpunkt der Berechnung, der insoweit nur eine Momentaufnahme darstellt; danach eintretende Veränderungen bleiben unberücksichtigt. Es ist daher zielgerechter die von der KGSt ermittelten Durchschnittswerte zu verwenden, KGSt-Gutachten M 2/2009 (Seite 22).

Die durchschnittlichen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes sind schwer zu erfassen. Die Ausstattungen weichen, je nach der wahrzunehmenden Tätigkeit und der organisatorischen Stellung der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers im Einzelfall voneinander ab. Hinzu kommen örtliche Gegebenheiten. Es wird daher der Empfehlung der KGSt gefolgt, die von ihr berechneten Sachkostenpauschalen anzusetzen, KGSt-Gutachten M 2/2009 (Seite 11). Neben den allgemeinen Sachkosten ist eine informationstechnische Unterstützung für alle Tätigkeiten im „Vorbeugenden Brandschutz“ notwendig, so dass die volle Pauschale anzusetzen ist. Sie enthält unter anderem kalkulatorische Kosten und Ausgaben für Instandhaltung, Bürobedarf, Raum, Telefon oder Dienstkleidung,

Schließlich sind auch Gemeinkosten („Querschnittskosten“) zu berücksichtigen. Diese Kosten beschreiben im Wesentlichen zentrale Verwaltungsleistungen anderer Dienststellen, beispielsweise der Personalabteilung, der Informationstechnik oder der Finanzabteilung. Hinzu kommen fachbereichsinterne Gemeinkosten (Fachbereichsleitung, Controlling). Die KGSt empfiehlt einen Gemeinkostenzuschlag von mindestens 20% auf die Personalkosten.

### **2. Kosten der Arbeitsplätze**

Dem Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“ sind die Stellen 271, 274, 282, 310 und 317 zugeordnet (vier Stellen gehobener Dienst, eine Stelle mittlerer Dienst). Die Mitarbeiter im gehobenen Dienst leisten zusätzlich Einsatzführungsdienst. Sie nehmen die im Sachgebiet anfallenden Aufgaben gleichmäßig wahr. Schulungen und

Unterweisungen werden von dem Mitarbeiter des mittleren Dienstes durchgeführt.

Grundlage für die nachfolgende Berechnung ist der aktuelle Stellenplan.

Stelle	Bewertung	Personal- kosten	Sach- kosten	Gemein- kosten	Kosten Arbeitsplatz
<b>271</b>	A11	66.000 €	15.600 €	13.200 €	<b>94.800 €</b>
<b>274</b>	A11	66.000 €	15.600 €	13.200 €	<b>94.800 €</b>
<b>310</b>	A10	54.500 €	15.600 €	10.900 €	<b>81.000 €</b>
<b>317</b>	A10	54.500 €	15.600 €	10.900 €	<b>81.000 €</b>
<b>282</b>	A9 Z	59.500 €	15.600 €	11.900 €	<b>87.000 €</b>

### 3. Berechnung der Stundensätze (ohne Unterweisungen und Schulungen)

Während des Einsatzführungsdienstes werden die im Sachgebiet anfallenden Aufgaben weiterhin erledigt. Der überwiegende Charakter einer dem „Verwaltungsdienst“ zuzuordnenden Tätigkeit bleibt für die Kräfte des gehobenen Dienstes erhalten. Deshalb werden die Jahres- und Stundenwerte nach KGSt-Gutachten M 2/2009 (Seite 11) übernommen, Aufgrund der gleichmäßigen Aufgabenverteilung wird ein Mittelwert je Arbeitsstunde gebildet:

Stelle	Bewertung	Gesamt- kosten	Stunden- wert	Stunden- satz	Mittel- wert
271	A11	94.800 €	1.680	56,43 €	
274	A11	94.800 €	1.680	56,43 €	
310	A10	81.000 €	1.680	48,21 €	
317	A10	81.000 €	1.680	48,21 €	
				209,29 €	<b>52,32 €</b>

### 4. Berechnung der Stundensätze für Unterweisungen und Schulungen

Etwas schwieriger ist es, einen Stundenwert für Unterweisungen und Schulungen zu ermitteln. Die von der KGSt für Verwaltungstätigkeiten vorgegebenen Stundenwerte sind nicht anwendbar, weil der Beamte des mittleren Dienstes im 24-Stunden-Einsatzdienst tätig ist.

Für einen Feuerwehrbeamten errechnet das weiterhin aktuelle KGSt-Gutachten B 2/2003, Seite 24, jährlich 191,54 Nettoarbeitstage. Die regelmäßige Arbeitszeit von Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst im Schichtdienst beträgt bei der Feuerwehr Bergisch Gladbach durchschnittlich 54 Wochenstunden. Daraus ergibt sich nachfolgende Stundenwertberechnung:

Wochen- stunden	Wochen- minuten (Std. x 60)	Tages- minuten (bei 5-Tage- Woche)	Netto- arbeitstage (KGSt)	Gesamt- arbeitszeit in Minuten (Tagesminuten x Nettoarb.tage)	Stundenwert
54	3240	648	191,54	124.118	2.069

Daraus berechnet sich der Stundensatz wie folgt:

Stelle	Bewertung	Gesamtkosten	Stundenswert	Stundensatz
282	A9	87.000 €	2.069	42,05 €

Zu unterscheiden ist, ob es sich um eine brandschutztechnische Unterweisungen für Firmen, Institutionen und Behörden oder eine brandschutztechnische Schulung von Selbsthilfkräften handelt. Brandschutztechnische Unterweisungen werden in den meisten Fällen von Firmen, Institutionen und Behörden freiwillig nachgefragt (Eigenschutz, Zertifizierungen, Vorgabe Sachversicherer, Versicherungsrabatte). Demgegenüber müssen die Betriebsangehörigen in Versammlungs-, Beherbergungs- und Verkaufsstätten regelmäßig (jährlich) geschult werden.

Die Unterweisung vermittelt komprimiert allgemeines Wissen und erfolgt in den Räumlichkeiten des Auftraggebers / der Auftraggeberin. Sie dauert durchschnittlich zwei Stunden und richtet sich an Gruppen einer Firma, Institution oder Behörde. Daher können im Einzelfall bis zu 50 Personen teilnehmen. Ein nach Stundensätzen zu entrichtendes Entgelt ist hierfür sachgerecht.

Abhängig von der Größe eines Objektes sowie den vorhandenen brandschutztechnischen Anlagen einer Verkaufsstätte sind Objektbetreiber gesetzlich verpflichtet, Selbsthilfkräfte zu stellen und deren Befähigung nachzuweisen. Unterlassungen verstoßen gegen die Sonderbauverordnung NRW. Brandschutztechnische Schulungen erfordern eine deutlich anspruchsvollere, objektbezogene Vorbereitung. Vor einer Schulung ist das Objekt eingehend in Augenschein zu nehmen, damit darauf aufbauend die besonderen, objektbezogenen Maßnahmen entwickelt und vorgestellt werden können. Es muss ein individueller Leitfaden erarbeitet werden. Hinzu kommen praktische Übungen. Um ein effektives Schulungsergebnis zu erreichen, wird grundsätzlich darauf geachtet, dass eine Schulungsgruppe nicht mehr als acht Personen umfasst. Die Schulungen werden ganztägig im Schulungsraum der Wache Nord durchgeführt. Wegen des gegebenen erhöhten Aufwandes ist ein personenbezogenes Entgelt angebracht.

Die erste Stunde für eine Unterweisung oder Schulung berücksichtigt im Gegensatz zu den bisherigen Entgelten zukünftig auch den Aufwand, der immer entsteht: Personalkosten, Fahrtkosten, Einsatz von Geräten, Raumbereitstellung, Ausfertigung von Bescheinigungen usw. Ab der zweiten Stunde kommen nur noch Personalkosten hinzu (42,05 €/Stunde).

Aufwand für	Unterweisung Firmen, Institutionen, Behörden	Schulung Selbsthilfekräfte
Vorbereitung	0,5 Stunden 21,03 €	2 Stunden 84,10 €
Objektbesichtigung	entfällt 0,00 €	1 Stunde 42,05 €
Objektbesichtigung mit Fahrzeug	entfällt 0,00 €	pauschal 15,00 €
Schulungsraum - Nutzung	entfällt 0,00 €	8 Stunden 96,00 €
Anfahrt	1 Stunde 42,05 €	entfällt 0,00 €
Anfahrt mit Fahrzeug	pauschal 15,00 €	entfällt 0,00 €
Erste Veranstaltungsstunde	1 Stunde 42,05 €	1 Stunde 42,05 €
Nachbearbeitung	0,5 Stunden 21,03 €	2 Stunden 84,10 €
<b>Gesamtaufwand erste Stunde</b>	<b>141,16 €</b>	<b>363,30 €</b>

Für acht Teilnehmer/innen für eine Schulung von Selbsthilfekräften (Schulungsdauer: acht Stunden) ergibt sich folgendes, personenbezogenes Entgelt:

	Unterweisung Selbsthilfekräfte
Teilnehmerzahl	8
1. Stunde	363,30 €
2. - 8. Stunde	294,35 €
Gesamtaufwand / Veranstaltung	657,65 €
<b>Aufwand / Teilnehmer/in</b>	<b>82,21 €</b>

Im Auftrag  
gez. Holz

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld: 1.1 / 3.2 / 5.1

Mittelfristiges Ziel: entspricht dem jährlichen Haushaltsziel

Jährliches Haushaltsziel: Zeitnahe Bescheiderstellung und Versendung der in Rechnung zu stellenden Gebühren für die Inanspruchnahme der Dienstleistung im Bereich Brandschutz

Produktgruppe/ Produkt: 370 - Brandschutz

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	17.000 €	20.500 €
Aufwand	0 €	0 €
Ergebnis	17.000 €	20.500 €
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €

Im Budget enthalten  ja  
 nein  
siehe Erläuterungen